

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 1344.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Februar 1832., wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten.

Da es bisher an allgemeinen und bestimmten Vorschriften über die Höhe der von den Kassen- und Magazin-Beamten zu bestellenden Dienst-Kautionen, und über die Art, in welcher diese Sicherheit zu leisten, ermangelt: so will Ich Ihnen, in dem Berichte vom 25ten v. M. enthaltenen Anträgen gemäß, hierüber Folgendes festsetzen:

- 1) Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch bloß Einnahme von Geld, oder von Materialien dem Staate angehörig, zu besorgen haben, sollen fortan in folgenden Beträgen bestellt werden:
 - a) von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-Haupt-Kasse, desgleichen einem Hypotheken-Bewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, mit 6000 Rthlr.;
 - b) von einem Rendanten einer Provinzial-Steuer-, Ober-Landesgerichts-Sportul- und Salarien-, Ober-Bergamts-, Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts- und Kreis-Steuerkasse, einer Domainen-Rentei- oder Forstkasse, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Rthlr., jedoch nur in sofern, als das jährliche Dienst-Einkommen des Beamten 900 Rthlr. erreicht oder übersteigt;
 - c) von einem Rendanten einer der eben genannten und allen anderer Kassen und Magazinen, imgleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Dienst-Einkommen die Summe von 900 Rthlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienst-Einkommens mit der Maassgabe, daß die Kaution $\frac{1}{12}$ tel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll;

Jahrgang 1832. — (No. 1344.)

K

d) von

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten März 1832.)